

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29. November 2024

Seite 76

77. Jahrgang - Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Wassergesetze; Dezentrale Abwasserentsorgung - Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ i.S.v. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) mit Bekanntmachung der jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Öffentliche Sitzung - Tagesordnung für die 2. Verwaltungsratssitzung des CEB am 2. Dezember 2024

Landkreis Coburg

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung) vom 26.11.2024

Stadt Coburg

Vollzug der Wassergesetze; Dezentrale Abwasserentsorgung - Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ i.S.v. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) mit Bekanntmachung der jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Coburg in der fortgeschriebenen Fassung vom 29.09.2023 (mit Anpassung vom 26.11.2024) werden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach nachfolgend die bezeichneten Gebiete bzw. Anwesen i.S.v. Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG, die auf Dauer nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen, mit den jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung entsprechend Ziffer 7.6.7.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) öffentlich bekannt gemacht.

Abwasserbeseitigungskonzept für den Stadtbereich Coburg					
	COBURG-NORD				
	Fl.-Nr.	Gemarkung	Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung	Fachliche Begutachtung durch PSW	Anforderung an die Einleitungsstelle
1	654	Beiersdorf	abflusslose Grube	Reinigungsstufe C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
2	3216/3	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsmulde im Garten	Reinigungsstufe D	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
3	3216/3	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsmulde in Garten	Reinigungsstufe D	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
4	243/1	Neuses b. Coburg	SBR-Anlage Beigraben zur Lauter	Reinigungsstufe C	

COBURG-OST					
	Fl.-Nr.	Gemarkung	Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung	Fachliche Begutachtung durch PSW	Anforderung an die Einleitungsstelle
5	3479	Coburg	abflusslose Grube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
6	3499	Coburg	abflusslose Grube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
7	3501	Coburg	Filteranlage Versickerungsgrube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
8	3507	Coburg	Pflanzenkläranlage Versickerungsgrube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
9	3516	Coburg	abflusslose Grube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
10	219/1	Cortendorf	SBR-Anlage Sickerschacht	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
11	219	Neu- u. Neershof	Tropfkörperanlage Versickerungsgrube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
12	435	Seidmannsdorf	Mehrkammerausfallgrube Sickerschacht	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
13	208	Seidmannsdorf	Belebungsanlage Johannesbach	Reinigungsklasse C	
14	209/1	Seidmannsdorf	SBR-Anlage Johannesbach	Reinigungsklasse C	
COBURG-WEST					
	Fl.-Nr.	Gemarkung	Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung	Fachliche Begutachtung durch PSW	Anforderung an die Einleitungsstelle
15	2926	Coburg	Belebungsanlage (Bio-Filtrationssystem) Versickerungsmulde	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
16	291	Scheuerfeld	Mehrkammerausfallgrube Tiefer Graben	Reinigungsklasse C	
17	320/3	Scheuerfeld	SBR-Anlage Tiefer Graben	Reinigungsklasse C	
18	1329	Scheuerfeld	SBR-Anlage Eichhofgraben	Reinigungsklasse C	
19	843/1	Scheuerfeld	SBR-Anlage Graben zum Tiefen Graben	Reinigungsklasse C	

COBURG-SÜD					
	Fl.-Nr.	Gemarkung	Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung	Fachliche Begutachtung durch PSW	Anforderung an die Einleitungsstelle
20	367 367/1	Ketschendorf	SBR-Anlage Versickerung nach DIN 4261 Teil 5	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261 Teil 5
21	449	Creidlitz	SBR-Anlage Hambach	Reinigungsklasse C	
COBURG-MITTE					
	Fl.-Nr.	Gemarkung	Vorhandene Art der Abwasserbeseitigung	Fachliche Begutachtung durch PSW	Anforderung an die Einleitungsstelle
22	3963/5	Coburg	abflusslose Grube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
23	3547	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsgraben	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
24	3434/1	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsgrube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
25	2680	Coburg	Mehrkammer- absetzgrube Sickerschacht	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
26	2819 2819/2	Coburg	Tauchkörperanlage Versickerungsgraben	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
27	3694/1	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsgraben	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
28	3081 3094	Coburg	abflusslose Grube	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
29	5320/22 5320/10 5320/21	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsgraben	Reinigungsklasse D	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
30	5320/11 5320/16	Coburg	SBR-Anlage namenloser, offener Graben zur Itz	Reinigungsklasse C	
31	2725/1	Coburg	SBR-Anlage Sickerschacht	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
32	2719/2	Coburg	SBR-Anlage Sickerschacht	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
33	2717/3 2718	Coburg	Filteranlage Versickerungsgraben	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
34	2822	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsgraben	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5
35	2595/1 2596	Coburg	SBR-Anlage Graben Sandstraße zur Itz	Reinigungsklasse C	
36	3665	Coburg	SBR-Anlage Versickerungsmulde	Reinigungsklasse C	Versickerung nach DIN 4261, Teil 5

Anmerkungen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit dem Reinigungsziel der Kohlenstoffelimination entsprechend Anhang 1 Teil C Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C). Darüber hinaus können zum Schutz besonders sensibler Gewässer (Vereinbarkeit der Einleitung mit den Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) im Einzelfall über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) hinaus weitergehende Reinigungsanforderungen für Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphorelimination und Hygienisierung erforderlich sein.

Auf folgende Ablauf-/Reinigungsklassen kann Bezug genommen werden:

- C** Kohlenstoffelimination (Mindestanforderungen, Anhang 1 Teil C AbwV)
- N** Kohlenstoffelimination und Nitrifikation
- D** Kohlenstoffelimination, Nitrifikation und partielle Denitrifikation
- +P** zusätzliche Phosphorelimination
- +H** zusätzliche Hygienisierung

Für die Begutachtung ist das Vorliegen ausreichender Ablaufkonzentrationen entsprechend den Ablaufklassen nach DWA-A 221 (siehe Kapitel 4, Tabelle 1) vom Hersteller beziehungsweise Planer nachvollziehbar nachzuweisen. Der Gutachter hat im Gutachten zum Wasserrechtsantrag zu bestätigen, dass ein plausibler Nachweis geführt wurde, dass die Anlage geeignet ist, die geforderten Anforderungen einzuhalten.

Sanierungsfristen

Entsprechen bestehende Kleinkläranlagen nicht dem geforderten Anforderungsniveau sind Anpassungsmaßnahmen nach § 60 Abs. 2 WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Für bestehende Kleinkläranlagen, die bereits den Mindestanforderungen gemäß Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung (Ablaufklasse C) genügen, ist eine Ertüchtigung der Anlage dann angezeigt, wenn die Nutzungsdauer der Bestandsanlage abgelaufen ist und eine Erneuerung der Abwasserbehandlung von Grund auf notwendig wird.

Versickerungsanlagen

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu planen, zu betreiben und zu warten.

Coburg, 27. November 2024
S T A D T C O B U R G

Peter Cosack
Leiter des Referats für Bauen und Umwelt

Nachstehend finden Sie die Tagesordnung für die 2. Verwaltungsratssitzung des CEB am 2. Dezember 2024

Öffentliche Sitzung

2/1 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

2/2 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
2/3 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Coburg, den 25.11.2024

gez. Franz-Josef Loscar
Geschäftsführer

Landkreis Coburg

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung)

vom 26.11.2024

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von

Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 331) erlässt der Landkreis Coburg folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg mit Neufassung vom 21.02.2023, in Kraft getreten am 01.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:**Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt

– von 06:00 - 22:00 Uhr	4,00 €
– von 22:00 - 06:00 Uhr	4,50 €

(3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt von

06.00 – 22.00 Uhr	4,20 €
bzw. von 22.00 – 06.00 Uhr	4,70 €.

(5) Kilometerpreise (**Tarifstufe 1**)

0 bis 5 Kilometer	3,10 €
(0,20 € pro 64,5m Umschaltgeschwindigkeit 11,6 km/h)	

5 bis 10 Kilometer	2,60 €
(0,20 € pro 76,9 m Umschaltgeschwindigkeit 13,9 km/h)	

ab 10 Kilometer	2,20 €
(0,20 € pro 90,9 m Umschaltgeschwindigkeit 16,4 km/h)	

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

(6) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**)

Wartezeit - auch verkehrsbedingt - 36,00 €
je Stunde
(EUR 0,20 pro 20,0 Sekunden).

(7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Beförderung in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Beförderungen, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Beförderungen, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Beförderung angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge (je Fahrt)

1. Gepäck
 - a) Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen werden keine Zuschläge erhoben,
 - b) für Gepäck über 50 kg: 5,00 €
2. Tiere
 - a) Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - b) Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
 - c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde frei
3. Beförderungen mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind),

ab dem fünften Fahrgast	5,00 €.
-------------------------	---------
4. Zuschlag bei Beförderung nach DIN 75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend): 7,50 €
5. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 12,50 €

(11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00€. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

2. § 4 erhält folgende Fassung:**Fahrpreisanzeiger (Taxameter)**

- (1) Sämtlichen Beförderungen und Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Für Fahrten nach § 3 muss hierfür eine individuelle Eingabe im Taxameter hinterlegt werden (sog. Pauschaltarifstufe).

- (2) Bei Störungen oder Versagen des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderung ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Coburg, 26.11.2024
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat

3. § 5 erhält folgende Fassung:**Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Beförderungen innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

4. § 6 erhält folgende Fassung:**Beförderungspflicht**

- (1) Es besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 22 PBefG und § 13 Satz 1 BOKraft nur im Pflichtfahrbereich (siehe § 1 Abs. 2). Ausnahmen von der Beförderungspflicht bestehen gemäß § 13 Satz 2 BOKraft und § 22 PBefG.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung können individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart werden.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

5. § 7 (weggefallen)**6. § 8 erhält folgende Fassung****Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Halbs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1014 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags